

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/11/13 90bA2240/96v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.11.1996

#### Norm

AngG §36 Abs2 Z2 V

## Rechtssatz

Bei einer zwischen einer international tätigen Arbeitgeberin und ihren gleichfalls international tätigen Angestellten vereinbarten Konkurrenzklausel ist im Rahmen der Interessenabwägung der unbeschränkt vereinbarte örtliche Geltungsbereich insofern einzuschränken, als es darauf ankommt, ob es den Angestellten möglich gewesen wäre, in anderer Weise als durch Tätigkeit bei einem auch im Raum der Europäischen Union handelnden Unternehmen (hier: mit der Organisation von Transporten innerhalb der Europäischen Union beschäftigten Speditionsunternehmen und Transportunternehmen) einen ihren Kenntnissen und Berufserfahrungen entsprechenden Arbeitsplatz ohne wesentlichen Einkommensverlust zu erlangen.

## **Entscheidungstexte**

9 ObA 2240/96v
Entscheidungstext OGH 13.11.1996 9 ObA 2240/96v

## **Schlagworte**

SW: Konkurrenzunternehmen, EU

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106177

## Dokumentnummer

JJR\_19961113\_OGH0002\_009OBA02240\_96V0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$